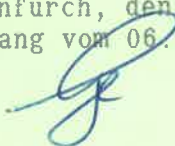


Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG);
Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Hohenfurch für den Bereich
"Kinsauer Straße Nord"

Der Gemeinderat Hohenfurch hat mit Beschluß vom 08.03.1994 eine Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Kinsauer Straße Nord" in Hohenfurch erlassen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau - teilte mit Schreiben vom 02.09.1996 mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht worden ist. Die Satzung mit Plan vom 03.09.1993, zuletzt geändert am 08.03.1994, kann im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen) und auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung) hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 06.09.1996
Aushang vom 06.09.1996 bis 23.09.1996



Gerbl, Bürgermeister